GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

411. Osswald, Arthur. 1911. "Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Neuguinea, betreffend die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschliesslich des Inselgebiets der Karolinen-, Palau, Marianen und Marshall-Inseln." [Regulation by the Imperial Governor of New Guinea regarding the regulation of the traffic in the harbours of the protectorate of New Guinea, including the Islands Territory of the Caroline, Palau, Mariana and Marshall Islands]. *Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch Neuguinea* 3, nº 3, pp. 10–13.

Regulation covering aspects such as the requirement to make arrival known to the harbour master, observance of quarantine regulations, acquisition and discharge of ballast, lighting of vessels at night, behaviour of ships' crews when ashore and the like.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Amtsblatt

für das Schutzgebiet Deutsch - Neuguinea.

Bezugspreis halbjährig 5 Mark vorauszahlbar durch sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen. Buchhändlerischer Alleinvertrieb für Europa: Exportbuchhandlung G. A. von Halem, Bremen.

Ausgabe in der Regel am 1. und 15. jed. Mts. Inseratenannahme bei der Schriftleitung, Rabaul und bei der Exportbuchhandlung G. A. von Halem in Bremen. Einrückungspreis für die einspaltige Petitzeile 70 Pfennig.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement in Rabaul.

3. Jahrgang. Rabaul, den 1. Februar 1911. Nummer 3.

Inhalt: Nachricht für Seefahrer. Hafenordnung für Neuguinea. Bekanntmachungen. Aufgebote. Personalnachweisung. Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Nachricht für Seefahrer.

Der engliche Schuner „Trang", Kapitän Curran, hat auf seiner letzten Reise folgende Untiefen passiert:

1.) Am 22. September 1910 auf 8 Grad 26' 00'' nördlicher Breite und 145 Grad 21' 00'' östlicher Länge bei einer Tiefe von 19 bis 30 Faden für etwa drei Meilen auf einem Kurse von West zu Nord;

2.) am 11. November 1910 auf 8 Grad 23' 00" nördlicher Breite und 145 Grad 21' 00" östlicher Länge bei einer Tiefe von 25 bis 35 Faden für etwa zwei Meilen auf einem westlichen Kurse. Diese Bank soll auch den Eingeborenen bekannt sein.

Rabaul, den 20. Januar 1911.

Kaiserliches Gouvernement.

VERORDNUNG

des Kaiserlichen Gouverneurs von Neuguinea, betreffend die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschliesslich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. (Hafenordnung für Neuguinea.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol.Bl.S.509,) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Auslandshäfen.

Der Verkehr mit dem Auslande darf nur über einen der folgenden Häfen des Schutzgebiets stattfinden:

„Rabaul (Simpsonhafen), Kieta, Friedrich-Wilhelmshafen, Morobe, Eitape, Angaur, Malakal, Jap, Saipan, Ponape, Nauru und Jaluit."

§ 2.

Meldepflicht.

Der Führer eines jeden vom Auslande kommenden Schiffes hat dessen Ankunft und Abfahrt bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) schriftlich zu melden. Den Führern der Reichspostdampfer obliegt diese Meldepflicht in jedem Hafen.

Die Meldung der Ankunft hat tunlichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden, die Meldung der Abfahrt vor dem Verlassen des Hafens zu erfolgen.

Die Meldung der Ankunft hat zu enthalten:

1. Namen, Unterscheidungssignal, Heimathafen, Gattung, Brutto-und Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. Namen und Wohnort des Eingentümers oder des Korrespondentrheders,
3. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffszertifikates oder des Flaggenattestes,
4. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern deren Vorlegung nicht verlangt wird, sowie die Zahl der Besatzung,
5. Zahl der Reisenden,
6. Angabe der Ladung,
7. Ort und Tag des Reiseantrittes und Tag der Ankunft im Hafen,
8. Namen der Häfen, welche auf der Reise angelaufen sind.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. Bestimmungsort der Schiffes,
2. Art der Ladung,
3. Tag der Ausklarierung.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann auf Anrufen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Befreiung gewähren.

§ 3.

Meldegebühren.

Schiffe, welche vom Ausland kommend das Schutzgebiet berühren, haben eine Meldegebühr von 10 (zehn) Pfennig für die Brutto-Registertonne zu bezahlen, sobald ihr Aufenthalt länger als 48 Stunden währt. Diese Abgabe ist nur einmal innerhalb 6 Monaten fällig, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Quittung.

Die Bezahlung der Meldegebühr befreit nicht von der Entrichtung der Hafenabgabe (§ 6).

§ 4.

Weitere Vorschriften für Schiffe im Hafen.

I. Die Wahl des Liege-, Lösch- und Ladeplatzes steht dem Schiffsführer frei, sofern

nicht aus besonderen Gründen ein solcher angewiesen wird. Zur Anweisung sind die örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamt oder Station) und der Hafenmeister berechtigt.

II. Der Verkehr zwischen einem einkommenden Schiff und dem Lande ist, unbeschadet der bestehenden Zoll- und Quarantänevorschriften, verboten, solange nicht der Hafenmeister oder der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines solchen beauftragte Beamte an Bord war und das Schiff für den Verkehr frei gegeben hat.

III. Der Schiffsführer hat jederzeit die Einsichtnahme der Schiffspapiere zu gestatten.

IV. Es ist verboten, Ballast oder grössere treibende Gegenstände im Hafengebiete über Bord zu werfen.

V. Das Schiessen mit Schusswaffen aller Art oder unter Anwendung von Sprengstoffen ist verboten.

VI. Wer im Fahrwasser des Hafens Anker, Ketten, Taue oder andere Gegenstände verliert, die der Schiffahrt hinderlich sind oder werden können, hat dies unverzüglich dem Hafenmeister oder dem mit der Wahrnehmung der Befugnisse eines solchen betrauten Beamten anzuzeigen.

VII. Ballast darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder des mit der Wahrung der Befugnisse eines solchen betrauten Beamten an den von demselben zu bestimmenden Stellen an Bord genommen werden.

Für jede 10 t Ballast ist eine Abgabe von M 1. zu entrichten, falls die Entnahme im Hafengebiet geschieht.

VIII. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, nachts die durch Gesetz oder Seemannsbrauch vorgeschriebene Zahl Lichter zu unterhalten.

Kleinere Schiffe und Leichter hissen ein helles weisses Licht am Mast oder an sonst sichtbarer Stelle.

Alle im Hafen in Fahrt befindlichen Fahrzeuge, auch Ruderboote etc., haben nach Eintritt der Dunkelheit gleichfalls eine weisse Laterne im Bug zu führen.

IX. Befinden sich Spreng- oder andere feuergefährliche Stoffe in grösseren Mengen an Bord eines einkommenden Schiffes, so hat der Schiffsführer der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) unverzüglich Anzeige zu erstatten und den mit Rücksicht auf jene Stoffe ergehenden Anordnungen derselben Folge zu leisten.

X. Schiffe dürfen nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) und auf der hierzu angewiesenen Stelle auf den Strand geholt werden.

XI. Jn Rabaul (Simpsonhafen) ist den Fahrzeugen, welche den Verkehr mit den vom Ausland kommenden Schiffen vermitteln, verboten, an andrer Stelle als an der südlichen Seite der Lloydbrücke innerhalb der Zollschranken anzulegen.

Die Zollbehörde kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.

XII. Auslaufende Schiffe haben den Zeitpunkt ihrer Abfahrt sobald als möglich vorher der Poststelle anzuzeigen.

§ 5.

Verhalten der Schiffsmannschaft im Hafen.

I. Schiffsleute, welche mit Erlaubnis des Schiffers sich an Land aufhalten und sich dort ungebührlich betragen, haben auf Aufforderung der Organe des Polizei- oder Hafendienstes sich unverzüglich an Bord zu begeben.

II. Schiffsleute, welche ohne Erlaubnis des Schiffers an Land verweilen, haben auf Anordnung der in Abs. I genannten Beamten sich unverzüglich an Bord zurückzubegeben und können im Falle der Weigerung zwangsweise auf das Schiff zurückgebracht werden.

III. Der Schiffer darf ohne Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde keinen Schiffsmann an Land zurücklassen.

Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Seemannes zu besorgen ist, so kann die Erteilung der Genehmigung zu dessen Zurücklassung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffsführer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in einer von der örtlichen Verwaltungsbehörde festzusetzenden Höhe Sicherheit leistet.

§ 6

Hafenabgaben.

I. Die an der Regierungsbrücke in Friedrich-Wilhelmshafen anlegenden Schiffe haben eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bei Schiffen unter 50 cbm Raumgehalt (22 Tonnen für Segelschiff, 15 Tonnen für Dampfer) M 50,—
bei grösseren Schiffen bis zu 600 Reg. Tonnen . . . . . M 100,—
bei Schiffen über 600 Registertonnen . . . . . M 150,—

II. Sämtliche den Hafen von Ponape (Langer) anlaufenden Schiffe haben eine Hafenabgabe zu entrichten, welche beträgt:

Bei Schiffen unter 200 Registertonnen . . . . . M 40,—
bei Schiffen von 200 und mehr, jedoch nicht 400 Registertonnen . . . . M 80,—
bei Schiffen von 400 und mehr, jedoch nicht 600 Registertonnen . . . . M 120,—
bei Schiffen von 600 Registertonnen und mehr . . . . . M 200,—

Für die Benutzung der Festmachebojen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

III. Die Gebühren werden nach dem Brutoregistergehalt der Schiffe gerechnet.

IV. Schiffe, welche in dem Schutzgebiet Neuguinea, einschliesslich des Jnselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Jnseln stationiert und ausschliesslich im Jnselverkehr daselbst tätig sind, haben nur die Hälfte der unter I und II bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 7.

Zoll- und Quarantänebestimmungen.

Die Fahrzeuge haben die bestehenden Zoll- und Quarantänevorschriften zu beachten und den Anforderungen der zuständigen Beamten in dieser Hinsicht Folge zu leisten.

§ 8.

Rechte der Hafenbeamten.

Den dienstlichen Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hafendienstes beauftragten Beamten ist im Hafengebiet ungesäumt Folge zu leisten.

§ 9.

Verpflichtungen des Schiffsführers.

Der Schiffsführer ist für die Entrichtung der auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden Abgaben und Gebühren, sowie für die ordnungsmässige Erfüllung der übrigen aus dieser Verordnung sich ergebenden Obliegenheiten verantwortlich.

§ 10.

Beschwerderecht.

Gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Organen des Hafen- oder Sicherheitsdienstes erlassenen Anordnungen kann die Entscheidung der vorgesetzten örtlichen Verwaltungsbehörde angerufen werden.

Gegen die Entscheidungen der örtlichen Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (R. G. Bl. 1905 S. 717), zulässig.

§ 11.

Kriegsschiffe.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Kriegsschiffe.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13.

Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle im Schutzgebiet Neuguinea, einschliesslich des Jnselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Jnseln, erlassenen Verordnungen des gleichen Jnhalts aufgehoben und zwar insbesondere:

Hierzu eine Beilage S. 13—16 und Gesetzs. v. Deutsch-Neuguinea S. 277—284.

Gedruckt in der Regierungsschule in Rabaul.

1. Verordnung, betreffend die Verpflichtung nicht deutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserlichen Regierung zu Jaluit vom 2. Juni 1886 nebst Nachtragsverordnung vom 8. Januar 1887;

2. Hafenordnung für den Hafen von Jaluit vom 26. Januar 1887.

3. Polizeivorschrift des Landeshauptmanns von Deutsch Neuguinea vom 6. Juli 1887;

4. Verordnung der Neuguinea Kompagnie, betreffend die Errichtung von Seemannsämtern vom 7. Juli 1887;

5. Verordnung, betreffend den Hafen von Jaluit als Einklarierungshafen vom 28. Juni 1888;

6. Verordnung, betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets der Neuguinea Kompagnie vom 13. Dezember 1889;

7. Verordnung, betreffend Oeffnung der Rhede von Stephansort für den Auslandsverkehr vom 1. Juni 1887 (Kol. Bl. S. 485);

8. Hafenordnung für das Schutzgebiet der Neuguinea Kompagnie vom 17. September 1887 (Kol.Bl. S. 689);

9. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen im Jnselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen vom 12. Oktober 1899, abgeändert durch die Verordnung vom 30. November 1901;

10. Hafenordnung des Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim vom 3. Oktober 1900;

11. Tarif für die von Schiffen in Friedrich-Wilhelmshafen zu entrichtenden Anlegegebühren vom 15. Juli 1903 (Kol. Bl. S. 609);

12. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben im Hafen von Ponape (Langer) vom 16. März 1904 (Kol Bl. S. 656);

13. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Oeffnung von Simpsonhafen für den Auslandsverkehr vom 28. November 1905 (Kol. Bl. 1906 S. 62);

14. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch—Neuguinea, betreffend die Oeffnung von Kieta für den Auslandsverkehr vom 15. Dezember 1905 (Kol. Bl. 1906 S. 90);

15. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Ponape, betreffend die Meldepflicht der die Jnsel Nauru anlaufenden Schiffe der Pacific Phosphate Company vom 2. April 1907 mit Ausnahme des die gesundheitspolizeiliche Kontrolle behandelnden § 4;

16. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Schiffsverkehr in Simpsonhafen vom 30. Juni 1908;

17. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Ponape, betreffend Aufhebung des Lotsenzwanges für die Häfen von Ponape vom 22. Juli 1908;

18. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Oeffnung der Rhede von Eitapè für den Auslandsverkehr vom 12. Oktober 1908;

19. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Oeffnung der Rhede von Angaur für den Auslandsverkehr vom 22. November 1908;

20. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Oeffnung des Hafen von Malakal in der Palaugruppe für den Auslandsverkehr vom 10. März 1909.

21. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns zu Ponape vom 15. März 1909, betreffend Abänderung der Verordnung des Kaiserlichen Vize-Gouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Kiti Lod, und Metalanim vom 3. Oktober 1910;

22. Verordnung, betreffend die Oeffnung des Hafens von Morobe für den Auslandsverkehr vom 24. Januar 1910.

RABAUL, den 23. Januar 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur:
Jn Vertretung.
Osswald.